



Stellungnahme zum Leserbrief betreffen den Artikel

Case-Report Intrafamiliäre Gewalt im Kontakt- und Sorgerechtsverfahren – Ein Fall von Kindeswohlgefährdung im Familiengericht – Wo greifen Maßnahmen zum Kinderschutz?

Ulrike Altendorfer-Kling

Angenommen: 10. April 2025

© Der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer-Verlag GmbH Austria, ein Teil von Springer Nature 2025

Die Autorin der kritischen Anmerkungen zum Fachartikel definiert Elterliche Entfremdung einerseits als einen psychischen Zustand, beschreibt aber in weiterer Folge Verhaltensweisen von Kindern und Eltern. Sie definiert nicht, was genau mit „ungerechtfertigter Ablehnung“ des Kindes gemeint ist und zitiert dazu Studienautor:innen [1], die die PAS-Definition und die daraus folgenden Interventionen von Dr. Richard Gardner ungeprüft übernommen haben und nun unter anderer Bezeichnung weiterführen.

Mit dem „PA(S)“ wird eher ein beziehungs-dynamisches Erklärungsmodell angeboten und nicht ein krankheitswertiger Zustand diagnostiziert. Im Prinzip widerlegt sich das „PA(S)“ wegen der heterogenen Symptomatik der angeblich Betroffenen selbst (Altendorfer-Kling, Fegert, Kliemann) [2].

Grundsätzlich ist es relevant, zu definieren, worüber beim Thema „Entfremdung“ eigentlich diskutiert wird. Denn wenn man das „entfremdende Verhalten“ annimmt, gehören wissenschaftlich betrachtet Verhaltensweisen auf mehreren Ebenen dazu, wie zum Beispiel gegenseitige Entwertungen und die Verbreitung von Unwahrheiten der Elternteile im Rahmen des Paarkonflikts, die Kinder in Loyalitätskonflikte bringen und dadurch dazu beitragen können, dass Kinder einen Elternteil ablehnen. Daher wird aktuell in Forschungsarbeiten im deutschsprachigen Raum von „Eltern-Kind-Kontaktproblemen“ gesprochen, da diese Begriffe mehrere Ebenen mit einbeziehen. Dies wird bei der „PA(S)“-Definition nicht ausreichend

berücksichtigt, da sie auf die Beziehung zwischen Elternteil und Kind fokussiert.

Zimmermann et al. [3] haben bereits ausführlich auf besser untersuchte psychologische Prozesse wie die fehlende oder schwach ausgeprägte Loyalität von Kindern gegenüber einem Elternteil (z.B. aufgrund von Desinteresse des Elternteils vor der Trennung oder einer Kränkung des Kindes während der Trennung) oder die Beeinträchtigungen der emotionalen Sicherheit infolge von elterlicher Hochstrittigkeit als mögliche Ursache für Kontaktprobleme hingewiesen. Sie kritisieren, dass damit wichtige Aspekte des kindlichen Erlebens, aber auch das Verhalten desjenigen Elternteils, zu dem Kontaktprobleme bestehen, unberücksichtigt bleiben.

Wenn man vom „Gefühl der Entfremdung“ spricht, findet man diesen Gefühlszustand in Bezug auf verschiedene Sachverhalte, wie auf die Natur oder die Umwelt, auf sich selbst oder Beziehungen. In Trennungs- und Scheidungssituationen berichten Elternteile von Entfremdung dem/der (Ex-)Partner:in gegenüber, den Kindern gegenüber, aber auch Kinder können Entfremdungsgefühle anderen Familienmitgliedern gegenüber empfinden.– Das ist ein menschlicher Prozess, genauso wie es Gefühle der Nähe und Liebe gibt.

Es ist nicht notwendig und nicht sinnvoll, Entfremdung oder „entfremdendes Verhalten“ zu kriminalisieren und im politischen Interesse zu missbrauchen. Hierzu kritisiert das Oberlandesgericht Frankfurt in einem aktuellen Beschluss gravierende Mängel in familienpsychologischen Gutachten wegen des „überkommenen Konzepts der Eltern-Kind-Entfremdung („PAS“)“ und stellt fest, dass sich kindesschutzrechtliche Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666a BGB streng am Kindeswohl zu orientieren haben – und nicht etwa der Bestrafung eines Elternteils oder allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen dienen [4].

Dr. U. Altendorfer-Kling (✉)
 Österreichische Gesellschaft für Kinder- und
 Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und
 Psychotherapeutische Medizin (ÖGKJP), Währinger Gürtel
 18–20, 1090 Wien, Deutschland
office@oegkjp.at

Entfremdende Verhaltensweisen treten in Familien viel häufiger auf, als dass es dadurch zu Kontaktabbrüchen kommt [5].

Wissenschaftlich besteht *kein* einheitlicher Konsens darüber, dass ausschließlich Eltern-Kind-Entfremdung eine Form von familiärer Gewalt, von Partnerschaftsgewalt und auch von Kindesmisshandlung darstellt. Genauso gut kann der Vorwurf der Eltern-Kind-Entfremdung selbst, den der subjektiv „entfremdete Elternteil“ macht, als Gewalt gegen den „entfremdenden Elternteil“ angesehen werden. Dazu gibt es aktuell keinen einheitlichen Forschungsstand.

Die Bezugnahme von Frau Hellstern auf die bewährte Praxis, dass Kindern geglaubt werden sollte, wenn sie von Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen erzählen und erst danach, wenn familiäre Gewalt oder Kindesmisshandlung ausgeschlossen ist, die Möglichkeit von „PA(S)“ untersucht werden sollte, wird leider so nicht gelebt. Es ist auch nicht möglich, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit intrafamiliäre Gewalterfahrungen auszuschließen. Es sei denn, man akzeptiert das Abstreiten von schuldhaftem Verhalten als Beweismittel. Wo Beweise oder weitere Hinweise auf Gewalt fehlen und daher aus Mangel an Beweisen ein Strafverfahren eingestellt wurde, ist nicht ausgeschlossen, dass das Gewaltopfer oder der Elternteil der/s Betroffenen die Wahrheit berichtet.

Der Artikel von Kruk, Harman [6] beschreibt das „PA(S)“ als Straftatbestand, wobei es diesen in Österreich schon gibt, und zwar als „Üble Nachrede“, „Verleumdung“ bzw. „Kreditschädigung“. Weiters entwerfen und beschuldigen die Autor:innen andere Wissenschaftler:innen und überhöhen den eigenen Standpunkt anstatt sachliche und evidenzbasierte Argumente zu liefern.

Die Nutzung etablierter klassifikatorischer Codes für „entfremdendes Verhalten“ in Gerichtsverfahren Österreichs wird in der Gutachterrichtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach ICD 10 gefordert [7].

Hier kann 1.0 Mangel an Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung, 1.1 Disharmonie in der Familie zwischen Erwachsenen, 2.0 Abweichendes Verhalten eines Elternteils oder 3. Inadäquate oder verzerrte intrafamiliäre Kommunikation auf Achse 5 (assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände) codiert werden.

Im ICD 11 steht in Kap. 06 der Code QE52.0 „Caregiver child relationship Problem“ zur Verfügung. Diese Begriffe sind jedoch keine Krankheitsdiagnosen, sondern Begleitumstände, welche in Sachverständigen-gutachten in der Ergebnisdarstellung, neben anderen Symptomen, Problemen und Einflussfaktoren für eine diagnostizierte Erkrankung oder Problematik benannt werden.

Es ist aus aktueller wissenschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt, daraus ein eigenes Krankheitsbild zu kreieren.

Das Fehlen der Pseudodiagnose „PAS“ oder „PA“ wird von der WHO [8] folgendermaßen begründet:

„... da es sich nicht um einen Gesundheitsbegriff handelt. Der Begriff wird eher in Rechtskontexten verwendet, in der Regel im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten bei Scheidung oder anderer partnerschaftlicher Auflösung.“

Die Aufnahme des Begriffs in die ICD-11 wird nichts zu den Gesundheitsstatistiken beitragen. Es gibt keine evidenzbasierten Gesundheitsinterventionen speziell für die Entfremdung der Eltern.

In Situationen, in denen eine Person mit diesem Begriff für die Gesundheitsversorgung gekennzeichnet ist, reichen andere ICD-11-Inhalte aus, um die Codierung zu leiten. Benutzer können Fälle in ‚Pflegeperson-Kind-Beziehungs-Problem‘ einstufen.

Daher wurde der Indexbegriff ‚parentale Entfremdung‘ entfernt.“

Eines der größten Probleme in zumindest einem Teil der Veröffentlichungen von Vertreterinnen und Vertretern des Konzepts von „Parental Alienation“ sind nach Zimmermann et al. [9] Überdehnungen der Befundlagen zu den negativen Folgen für Kinder. Beispielsweise beschreibt Kruk [10, 11] ein geringes Selbstvertrauen, Depression, Selbsthass, eine gestörte sozioemotionale Entwicklung, eine geringe Eigenständigkeit, schlechte Schulleistungen sowie eine schwache Impulskontrolle, soziale Isolierung, schlechte akademische Performanz, Substanzmissbrauch und andere Abhängigkeiten und Selbstschädigung ohne genaue Angabe von validen Forschungsergebnissen als Merkmale „entfremdeter Kinder“ [10, 11].

Der Artikel von Harman et al. (2024) verlässt die Ebene der wissenschaftlichen Diskussion bei der Aussage, „Solch emotionaler Missbrauch (gemeint ist entfremdendes Verhalten (Anm. der Autorin)) ist genauso schwächend und oft noch mehr als physischer oder sexueller Missbrauch von Kindern“ [11].

Diese Aussage entspricht der Fortsetzung der bereits von Gardner vorgezeigten und vielfach dokumentierten Haltung der Verharmlosung von intrafamiliärer Gewalt und sexuellem Missbrauch. (vgl. Grevio Berichte vergangener Jahre, UN-Sonderbericht Reem Alsalem [12, 13]).

Hier sind Kinderschutz und Kinderrechte in Gefahr ausgehebelt zu werden.

Es ist zu betonen, dass häusliche Gewalt ein Hochrisikofaktor für die kindliche Entwicklung ist. Auch die „bloß“ miterlebte Gewalt zwischen den Eltern kann erheblichen Schaden für die Kinder nach sich ziehen (vgl. Kindler 2009, Handreichung des BMJ 2024 [14, 15]).

In seinen beiden Entscheidungen vom 16.03.2016 und 28.09.2016 stellt der OGH (Oberster Gerichtshof) Österreichs [16] betreffend die Erlassung einer einstweiligen Verfügung klar, dass die „Zufügung körperlicher Gewalt unabhängig von deren Schwere, verboten ist.“

In Österreich gilt außerdem die Wohlverhaltensklausel im ABGB § 159 für *beide* Elternteile, also auch für den Elternteil, der sich „entfremdet fühlt“.

Die von Frau Hellstern geforderte Forschung, um die Zerrissenheit der Fachkräfte zu verhindern, findet bereits statt und hat, anstatt die ursprünglich von Gardner entwickelten Diagnosekriterien wiederholt zu zitieren, weiter oben beschriebene, besser untersuchte psychologische Prozesse für die Begründung von Kontaktproblemen gefunden und hochwertige unterstützende Angebote wie stark-familie (<https://www.stark-familie.info/de/>) und den Forschungsverbund CANMANAGE [17] hervorgebracht.

Der Forschungsverbund CANMANAGE beschäftigt sich mit der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung von misshandelten, missbrauchten und/oder vernachlässigten Kindern und Hilfeprozesskoordination.

Es ist anzuerkennen, dass die Sachlage in vielen Fällen nicht eindeutig zu klären ist und daher der Kinderschutz und das Kindeswohl vor Elternrechten und erzwungenen Besuchskontakten stehen sollten und dass es keine Situationen gibt, in denen der Kindeswille übergangen werden darf, weil er angeblich manipuliert wurde. Stets ist das Kindeswohl die zu beachtende zentrale Maxime in diesen Verfahren [18].

Interessenkonflikt U. Altendorfer-Kling gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

- Harman JJ, Kruk E. The same coin: Intimate partner violence, child abuse and parental alienation. In: Russell B, Hamel J, Hrsg. Gender and domestic violence: Contemporary legal practice and intervention reforms. Oxford University Press; 2022. S. 276–304. <https://academic.oup.com/book/43974/chapter-abstract/369512759?redirectedFrom=fulltext&login=false>. Zugegriffen 5.5.2025.
- Altendorfer-Kling U, Kliemann A, Fegert JM. Fachtermini aus Medizin und Psychologie als Plädierformeln im Recht – PAS und andere Mythen ohne Evidenzbasierung. Forum Familienr. 2024;3:98.
- Zimmermann J, Fichtner J, Walper S, Lux U, Kindler H. Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1, Warum wir allzu einfache Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen. Z Kindschaftsr Jugendhilfe. 2023;18(2):45.
- OLG Frankfurt: Beschluss vom 29.01.2025, 1 UF 186/24 (vgl. nur BVerfG FamRZ 2024, 278).
- Zimmermann J, Fichtner J, Walper S, Lux U, Kindler H. Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1, Warum wir allzu einfache Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen. Z Kindschaftsr Jugendhilfe. 2023;18(2):43–8.
- Kruk E, Harman JJ. Countering arguments against parental alienation as a form of family violence and child abuse. Am J Fam Ther. 2024;53(2):117–46. <https://doi.org/10.1080/01926187.2024.2396279>.
- BMSGPK. Gutachterrichtlinie, Richtlinie für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; 2020. S. 18. Stand: Juni 2020.
- WHO. Parental alienation. 2025. <https://www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/parental-alienation>. Zugegriffen: 23. März 2025.
- Zimmermann J, Fichtner J, Walper S, Lux U, Kindler H. Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1, Warum wir allzu einfache Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen. Z Kindschaftsr Jugendhilfe. 2023;18(2):48.
- Kruk E. Parental alienation as a form of emotional child abuse: The current state of knowledge and future directions for research. Fam Sci Rev. 2018;22(4):151. <https://doi.org/10.26536/EVMS9266>.
- Kruk E, Harman JJ. Countering arguments against parental alienation as a form of family violence an child abuse. Americ J Fam Thera, 2024;14. <https://doi.org/10.1080/01926187.2024.2396279>.
- GREVIO Bericht 2021. Group of experts on action against violence against women and domestic violence, S. AB. June 2022. <https://rm.coe.int/prems-055022-gbr-2574-rapportmultannuelgrevio-texte-web-16x24/l680aBe183>. Zugegriffen 2.3.2023.
- United Nations. A/HRC/53/36, General Assembly, Distr.: General, 13. Apr. 2023. UN-Sonderbericht. Reem Alsalem hat mit ihrem Team weltweit 1000 Obsorgeverfahren untersucht.
- Kindler H. Risikofaktor Partnerschaftsgewalt: Chancen und Grenzen von Programmen Früher Hilfen (Forschungsüberblick). In: Schäfer R, Nothhaft S, Derr R, Hrsg. Materialien zu Frühen Hilfen 3: Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt. 2009. Tagungsdokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) und des Informationszentrums Kindesmiss-handlung/ Kindesvernachlässigung (IzKK) zur Schnittstelle von Frühen Hilfen und Häuslicher Gewalt, S. 39–A7, 41.
- Arbeitsgruppe des BMJ unter Leitung von Peter Barth. Handreichung des Österreichischen Bundesministeriums für Justiz zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht: 17. 2024. <https://oegkjp.at/handreichung-umgang-mit-gewalt-imzusammenhang-mit-obsorge-und-kontaktrecht/>. Zugegriffen: 23. März 2025.
- OGH-Entscheidungen: 7Ob238/15p: 16. März 2016 und 7Ob157/16p: 28. Sept. 2016.
- Fegert JM, et al. Abschlussbericht CANMANAGE. 2017. https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Canmanage_Abschlussbericht.pdf.
- Altendorfer-Kling U, Kliemann A, Fegert J. Fachtermini aus Medizin und Psychologie als Plädierformeln im Recht – PAS und andere Mythen ohne Evidenzbasierung. 2024. S. 98.

Hinweis des Verlags Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.